

Gemeinde Steinhausen

Kantonsstrasse H

Lärmsanierung Zwischenabschnitt

Technischer Bericht

Der Kantonsingenieur:

Sä

Visum:

Doku-Nr.: LSP Steinhausen Auftrag-Nr.

Datum: 29.05.24 Projekt-Nr. TBA: TB3020.0200

2013

Rev. Planformat: A4

Planer: Ingenieurbüro Beat Sägesser, Grabenstrasse 1e, 6340 Baar

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6301 Zug, Tel. 041 / 728 53 30

Inhaltsverzeichnis Seite Zusammenfassung......2 1.2. Lärmrechtliche Randbedingungen......3 1.3. Grundlagen4 Unterlagen4 2.2. 2.3. Grenzwerte und Empfindlichkeitsstufen......5 Vorgehen zur Ermittlung der Lärmbelastung5 3. 3.1.1. Massgebende Verkehrsbelastung (DTV 2040)....... 5 Geschwindigkeit.......6 Belag......6 3.3. 3.4. 3.5. 3.6. 4. Massgebende Lärmbelastung: Ausgangszustand 2040 8 Massnahmen zur Lärmreduktion8 Verbleibende Lärmbelastung nach der Sanierung......8 6. 7. Erleichterungen9 Schallschutzmassnahmen9 8. Beilagenverzeichnis10 9. 10. Abkürzungsverzeichnis......10

Zusammenfassung

Ausgangslage und Auftrag

Die Überprüfung der Lärmsanierung aller Zuger Kantonsstrassen im Jahr 2024 hat gezeigt, dass in der Gemeinde Steinhausen ein Zwischenabschnitt besteht, auf dem die Lärmsanierung noch ausstehend ist. Der Auftrag besteht darin, die Lärmsanierung für diesen Zwischenabschnitt zu erarbeiten.

Ausgangszustand und Massgebende Lärmbelastung

Bei der Ermittlung der für die Sanierung massgebenden Lärmbelastung ist die absehbare Verkehrsentwicklung bis 2040 berücksichtigt (Ausgangszustand). Die Lärmbelastung wird mit sonROAD18 berechnet.

Untersucht werden alle Liegenschaften im Bereich des Zwischenabschnittes, bei denen die Kantonsstrasse einen massgebenden Einfluss auf die Lärmbelastung hat. Ausserhalb des Untersuchungsperimeters kann eine Belastung über dem Immissionsgrenzwert (IGW) und damit eine Sanierungspflicht ausgeschlossen werden. Die Untersuchung umfasst insgesamt 2 Liegenschaften (2 Gebäude / 0 unbebauten Bauparzellen).

Im Ausgangszustand ist der Immissionsgrenzwert (IGW) bei beiden Liegenschaften eingehalten.

Der Alarmwert ist bei allen bestehenden Gebäuden klar unterschritten.

Massnahmen zur Lärmreduktion

Da der IGW bereits im Ausgangszustand überall eingehalten ist, werden weitere Massnahmen zur Lärmreduktion als unverhältnismässig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

Erleichterungen

Im Untersuchungsperimeter ist der Immissionsgrenzwert überall eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

Schallschutzmassnahmen

Im Untersuchungsperimeter ist der Alarmwert bei allen bestehenden Gebäuden unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage

Die Lärmschutzverordnung verpflichtet die Eigentümer von lärmigen Anlagen bei übermässiger Lärmbelastung zur Lärmsanierung (LSV Art. 13). Für die Lärmsanierung der Zuger Kantonsstrassen ist die Baudirektion zuständig. Im Rahmen von baulichen Sanierungen hat das kantonale Tiefbauamt in den vergangenen Jahren die Lärmsanierung auf verschiedenen Strassenabschnitten in der Gemeinde Steinhausen bearbeitet.

Gemäss detaillierter Untersuchung im Jahr 2024 ist die Lärmsanierung auf mehreren Abschnitten formell abgeschlossen, weitere Abschnitte sind aktuell in Bearbeitung. Die Übersicht zeigt ausserdem, dass in der Gemeinde Steinhausen ein Zwischenabschnitt besteht, auf denen die Lärmsanierung noch ausstehend ist (vgl. Beilage 1).

1.2. Auftrag

Der Auftrag besteht darin, die Lärmsanierung für diesen Zwischenabschnitt in der Gemeinde Steinhausen zu projektieren. Dazu ist die Lärmbelastung gebäudeweise zu ermitteln und mit den Grenzwerten der Lärmschutzverordnung zu vergleichen. In Bereichen mit überschrittenem Immissionsgrenzwert (IGW) sind mögliche Massnahmen zur Lärmreduktion aufzuzeigen und hinsichtlich Machbarkeit und Verhältnismässigkeit zu beurteilen.

Mit dem vorliegenden Bericht soll sichergestellt und formell dokumentiert werden, dass das Kantonsstrassennetz in der Gemeinde Steinhausen die Vorgaben der Lärmschutzverordnung flächendeckend erfüllt.

1.3. Lärmrechtliche Randbedingungen

Auf dem Zwischenabschnitt in der Gemeinde Steinhausen sind keine baulichen Anpassungen vorgesehen. Damit stellt die geplante Lärmsanierung lärmrechtlich weder eine wesentliche noch eine unwesentliche Änderung dar. Für die Beurteilung von Massnahmen sind die Vorgaben für bestehende ortsfeste Anlagen massgebend ("ordentliche" Lärmsanierung im Sinne von LSV Art. 13ff).

2. Grundlagen

2.1. Unterlagen

Für die vorliegende Lärmsanierung werden die folgenden Grundlagen verwendet:

- [1] Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, aktueller Stand 2024 (LSV)
- [2] Bauordnung und Zonenplan der Gemeinde Steinhausen, mit Empfindlichkeitsstufen
- [3] Lärmkataster Kantonsstrassen, Amt für Umwelt, Zug, Stand Herbst 2023, online
- [4] sonROAD18, Berechnungsmodell für Strassenlärm, BAFU, Bern, 2021
- [5] Vollzugshilfe sonROAD18. Modellempfehlungen, BAFU, Bern, 2023
- [6] SLIP'20, Software für Lärmimmissionsberechnungen, Version 8.0d, Grolimund und Partner AG, Bern (basierend sonROAD18)
- [7] Leitfaden zum Lärmschutz an Kantonsstrassen Baudirektion Kanton Zug, Januar 2017
- [8] ASTRA-Leitfaden Strassenlärm, Anhang 1b, BAFU, Bern 2022
- [9] ASTRA-Leitfaden Strassenlärm, Anhang 4, BAFU, Bern 2007

2.2. Perimeter

2.2.1. Untersuchte Zwischenabschnitte

Die Untersuchung umfasst folgende Zwischenabschnitte (vgl. Beilage 1):

Abs. Nr.	Kantons- strasse	Bezeichnung	Beschreibung
Z1	Н	Zugerstrasse	Kreisel Augasse bis Überführung Autobahn A14

2.2.2. Abstand ab Strassenachse

Die Untersuchung umfasst alle Gebäude, bei denen die Kantonsstrasse eine massgebende Lärmbelastung verursacht.

Aufgrund der Verkehrsbelastung und der Lärm-Empfindlichkeitsstufe ist eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes IGW bis zu einem Abstand von 20 bis 30 m ab Strassenrand möglich. Die Untersuchung umfasst einen Abstandsbereich von mindestens 50 m und stellt damit sicher, dass sämtliche Liegenschaften mit überschrittenem IGW erfasst und beurteilt werden. Ausserhalb des Perimeters (vgl. Situationsübersicht in der Beilage 2) kann eine Sanierungspflicht ausgeschlossen werden.

2.2.3. Abgrenzung gegenüber bereits bearbeiteten Projekten

Im Übergangsbereich zu den bereits bearbeiteten Lärmsanierungsprojekten wird ein lückenloser Anschluss sichergestellt (vgl. Beilage 2).

2.3. Grenzwerte und Empfindlichkeitsstufen

Die Empfindlichkeitsstufen (ES) sind in der Bauordnung und im Zonenplan der Gemeinde Steinhausen [2] festgelegt. In der Beilage 2 sind die Empfindlichkeitsstufen innerhalb des Perimeters dargestellt. Die massgebenden Grenzwerte sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Empfindlichkeitsstufe,	Immissionsg	renzwert IGW	Alarmwert				
Nutzung	tags	nachts	tags	nachts			
ES III: Wohnen	65 dB(A)	55 dB(A)	70 dB(A)	65 dB(A)			
ES III+: Betrieb	70 dB(A)	-	70 dB(A)	-			

3. Vorgehen zur Ermittlung der Lärmbelastung

3.1. Verkehrsgrundlagen

3.1.1. Massgebende Verkehrsbelastung (DTV 2040)

Die Verkehrsbelastung in der Gemeinde Steinhausen hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Im Bereich der Zwischenabschnitte sind aufgrund der Siedlungsentwicklung und der Mobilitätszunahme auch in Zukunft weitere Verkehrszunahmen zu erwarten. Eine Lärmsanierung mit Berechnungen, welche sich ausschliesslich auf die heutige Verkehrsmenge beziehen, wäre daher schon mittelfristig nicht mehr zutreffend. Ein Strassenabschnitt, welcher aufgrund der heutigen Verkehrsmenge saniert würde, könnte . infolge zwischenzeitlich erhöhter Lärmbelastung . in wenigen Jahren erneut sanierungspflichtig werden. Um dies zu verhindern, wird bei der Ermittlung der massgebenden Lärmbelastung . analog zum Lärmkataster . die Verkehrszunahme bis zum Jahr 2040 berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastung im Jahr 2040 ist im kantonalen Gesamtverkehrsmodell (GVM-ZG) wie folgt ausgewiesen (gerundet auf 100 Fz):

Nr.	Strasse	Abschnitt (Richtung)	DTV 2040
11/12	KS H Zugerstrasse	Kreisel Augasse bis Überführung Autobahn	12'600

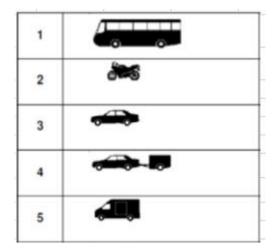
3.1.2. Zeitliche Verteilung

Die zeitliche Verteilung wird aus dem Lärmkataster [3] übernommen. Die eingesetzten Werte sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

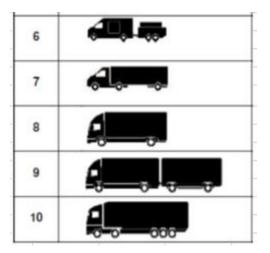
3.1.3. Verkehrszusammensetzung (N2-Anteil / SWISS-10)

Auch die Verkehrsverteilung auf die SWISS-10 Kategorien wird aus dem Lärmkataster [3] übernommen. Die eingesetzten Werte sind ebenfalls in der Beilage 3 ausgewiesen.

- 1) Linien- und Reisebusse (N2)
- 2) Motorräder (N2)
- 3) Personenwagen (N1)
- 4) Personenwagen mit Anhänger (N1)
- 5) Lieferwagen (N1)



- 6) Lieferwagen mit Anhänger (N1)
- 7) Lieferwagen mit Aufleger (N1)
- 8) Lastwagen (N2)
- 9) Lastenzüge (N2)
- 10) Sattelzüge (N2)



3.2. Geschwindigkeit

Die Berechnung erfolgt mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Dies deckt sich mit den Angaben im kantonalen Lärmkataster [3] (Details vgl. Beilagen 2 und 3).

3.3. Belag

Auf dem untersuchten Abschnitt der Zugerstrasse ist im Ausgangszustand ein konventioneller Asphaltbelag (AC) vorhanden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Emissionen bei diesem Belagstyp mit dem eingesetzten Berechnungsmodell zutreffend bestimmen lassen. Gemäss ASTRA-Leitfaden [8] beträgt die Belagskorrektur + 0 dB(A).

3.4. Emissionen

Die Emissionen werden mit dem Modell sonROAD18 [6] pro Fahrspur berechnet. Die Verkehrsverteilung auf die SWISS10 Kategorien erfolgt mit den Mittelwerten pro Querschnitt.

Aufgrund der Geschwindigkeit wird für alle Abschnitte der KB-Wert +0@50km/h eingesetzt.

Die Daten für die detaillierte Emissionsberechnung sowie die Ergebnisse pro Querschnitt sind in der Beilage 3 aufgeführt.

3.5. Immissionen

Die Ausbreitungsberechnung erfolgt gemäss Modell sonROAD18 [4] mit dem Programm SLIP (Software für Lärm-Immissions-Prognosen, Version 8.0d, [6]). Dabei werden jeweils die Abstandsdämpfung, die Luftdämpfung und der Bodeneffekt in Sektoren und Terzbändern berechnet. Zusätzlich wird die Wirkung zwischenliegender Hindernisse nach Makaewa berücksichtigt. Der Einfluss von Reflexionen wird mit einem Spiegelquellenmodell berechnet.

Die Berechnung erfolgt pro Gebäude für das exponierteste Fenster (Lärmermittlung für die Mitte des offenen Fensters). Bei Fenstern, welche im Einflussbereich mehrerer Strassenabschnitte liegen, wird der Immissionsanteil pro Abschnitt berechnet und die einzelnen Teilpegel energetisch addiert (Mittelungspegel Leg).

Die Pegelkorrektur K1 berücksichtigt gemäss LSV die kleinere Störwirkung bei geringem Verkehrsaufkommen. Wo mehrere Lärmquellen auf ein Fenster einwirken, werden die entsprechenden Verkehrsmengen addiert und die Pegelkorrektur K1 bezogen auf totale Anzahl Fahrzeuge bestimmt.

Aus der Summe von Mittelungspegel (L_{eq}) und Pegelkorrektur (K1) wird der sogenannte "Beurteilungspegel" (L_r) berechnet. Dieser Wert ist gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für den Vergleich mit den Grenzwerten massgebend.

3.6. Kontrollmessungen

Die Erfahrungen bei allen bisherigen Lärmsanierungsprojekten in der Gemeinde Steinhausen haben eine gute Übereinstimmung zwischen den Berechnungen und den Messungen gezeigt.

Beim exponiertesten Gebäude im Einflussbereich des Zwischenabschnittes ist der IGW gemäss Berechnung um mindestens 2 dB(A) unterschritten. Die Durchführung von weiteren Kontrollmessungen erübrigt sich.

4. Massgebende Lärmbelastung: Ausgangszustand 2040

Die für die Sanierung massgebende Lärmbelastung (Ausgangszustand 2040) wird für sämtliche Liegenschaften mit dem im Kapitel 3 beschriebenen Vorgehen ermittelt. Der Perimeter umfasst 2 Liegenschaften (2 Gebäude / keine unbebauten Bauparzellen). Die Ergebnisse der Berechnung sind in der Beilage 4 grafisch dargestellt und in der Beilage 5 tabellarisch aufgeführt.

Zur Beurteilung von Sanierungspflicht ist bei ordentlichen Lärmsanierungen der Immissionsgrenzwert (IGW) massgebend. Schallschutzmassnahmen werden anhand des Alarmwertes beurteilt. Bezogen auf diese Grenzwerte lassen sich die Ergebnisse der Lärmermittlung wie folgt zusammenfassen:

Bezeichnung / Lärmbelastung	Anzahl Gebäude ¹⁾	Anzahl Parzellen ²⁾
ohne lärmempfindliche Nutzung (blau markiert 3)	1	0
IGW unterschritten / erreicht (grün markiert)	1	0
IGW überschritten (Sanierungspflicht)	0	0
davon Alarmwert unterschritten (gelb markiert)	0	0
davon Alarmwert erreicht / überschritten (rot markiert)	0	0
Total im Perimeter	2	0

- 1) Anzahl Gebäudeadressen, bei zusammengebauten Gebäuden ist jeweils 1 Gebäude pro Parzelle erfasst
- 2) unbebaute Parzellen in Bauzonen
- 3) nicht enthalten sind lärmunempfindliche Nebengebäude auf Parzellen mit lärmempfindlichen Gebäuden

Im Ausgangszustand ist der Immissionsgrenzwert (IGW) bei allen Liegenschaften eingehalten.

Der Alarmwert ist bei allen bestehenden Gebäuden klar unterschritten.

5. Massnahmen zur Lärmreduktion

Der massgebende Immissionsgrenzwert ist bereits im Ausgangszustand bei allen Liegenschaften im Perimeter eingehalten. Weitere Lärmschutzmassnahmen werden als unverhältnismässig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

6. Verbleibende Lärmbelastung nach der Sanierung

Die Lärmbelastung nach der Sanierung entspricht dem Ausgangszustand (vgl. Tabelle oben). Der Immissionsgrenzwert ist bei allen Liegenschaften eingehalten. Der Alarmwert ist bei allen bestehenden Gebäuden klar unterschritten.

7. Erleichterungen

Für bestehende Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, besteht eine Sanierungspflicht nach Art. 13 LSV. Verursacht die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten, oder stehen der Sanierung überwiegende Interessen entgegen, so kann die Vollzugsbehörde gemäss Art. 14 LSV Erleichterungen gewähren.

Entlang des Zwischenabschnittes in der Gemeinde Steinhausen sind die Immissionsgrenzwerte bereits im Ausgangszustand bei allen Liegenschaften eingehalten. Es sind keine Erleichterungen erforderlich.

8. Schallschutzmassnahmen

Liegenschaften, bei denen der Alarmwert überschritten bleibt, müssen gemäss Art. 15 LSV mit Massnahmen am Gebäude gegen Lärm geschützt werden. Insbesondere ist für die betroffenen Fenster zu lärmempfindlichen Räumen ein ausreichendes Schalldämmmass sicherzustellen.

Entlang des Zwischenabschnittes in der Gemeinde Steinhausen ist der Alarmwert bereits im Ausgangszustand bei allen Gebäuden unterschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen erforderlich.

9. Beilagenverzeichnis

Situationsübersicht	Beilage 1
Empfindlichkeitsstufen und Verkehrsbelastungen	Beilage 2
Berechnung der Emissionen: 2040, Ausgangszustand	Beilage 3
Situationsübersicht Lärmbelastung: Ausgangszustand 2040	Beilage 4
Tabelle Lärmbelastung: 2040, Ausgangszustand	Beilage 5

10. Abkürzungsverzeichnis

AfU Amt für Umwelt des Kantons Zug

AW Alarmwert

BAFU Bundesamt für Umweltschutz

dB(A) Dezibel (mit dem Frequenzfilter A bewertet, d.h. dem menschlichen

Hörempfinden nachgebildet)

C_{tr} Spektrums-Anpassungswert für Verkehrslärm

DTV durchschnittlicher täglicher Verkehr (Jahresdurchschnitt, Fz/24h)

ES Empfindlichkeitsstufe

Fz Fahrzeug (im vorliegenden Bericht = Motorfahrzeug)

IGW Immissionsgrenzwert

K1 Pegelkorrektur gemäss Lärmschutzverordnung Anhang 3, Ziffer 35

LBK Lärmbelastungskataster

L_{eq} Energieäquivalenter Dauerschallpegel (durchschnittliche Lärmbelastung) L_r Beurteilungspegel: Massgebende Lärmbelastung inkl. Pegelkorrektur K1

LSP Lärmsanierungsprojekt gemäss Art. 19 LSV

LSV Lärmschutzverordnung

LW Lastwagen
Mfz Motorfahrzeug

N1 Fahrzeugkategorie: "normale" Fahrzeuge (u.a. Personenwagen)

N2 Fahrzeugkategorie: lärmige Fahrzeuge (u.a. Lastwagen, Gesellschaftswagen,

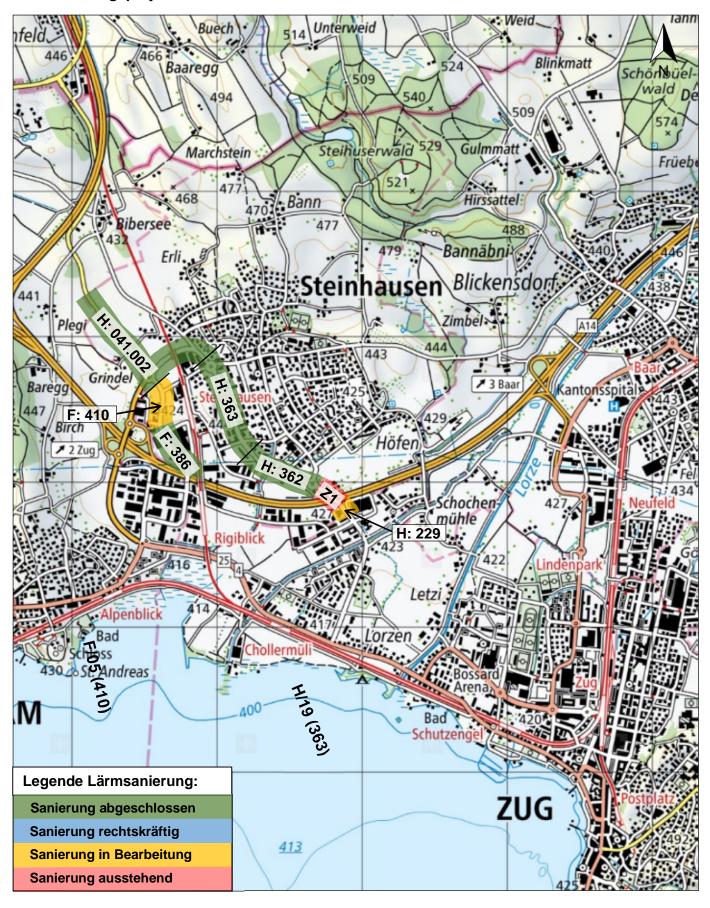
Motorräder)

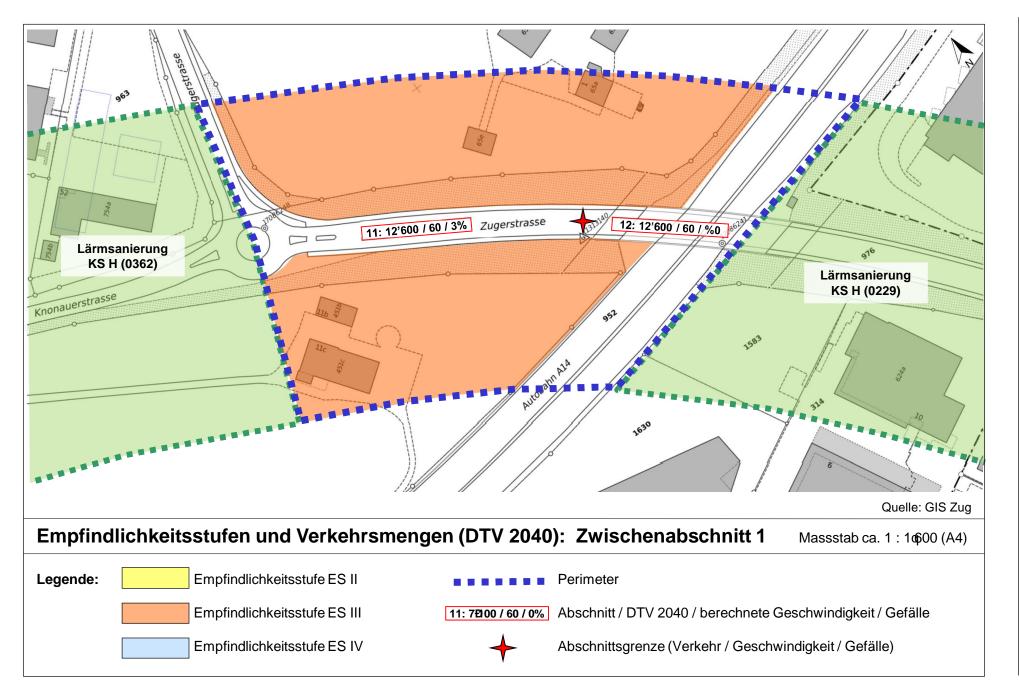
R'_w Schalldämmmass (bewertet, am Bau)
SSF Schallschutzfenster gemäss Anhang 1 LSV

TBA Tiefbauamt des Kanton Zug

USG Umweltschutzgesetz

Lärmsanierungsprojekte und Zwischenabschnitte





Berechnung der Emissionen, 2040: Ausgangszustand

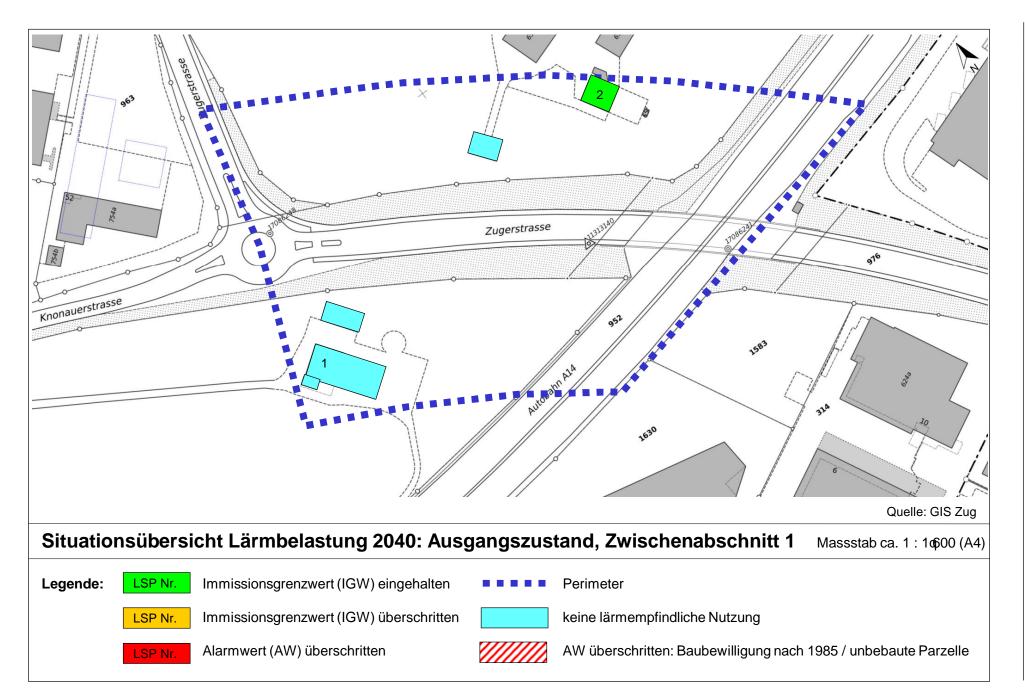
Quellenwerte in 1 m Abstand von der Strassenachse, Modell sonROAD18 (alle Abs. mit KB = 0@50km/h)

Zeitraum tags

Abs.	Strasse / Abschnitt	Geschwin-	Gefälle	DTV	alpha	Bus	MR	PW	PW+	Lfw	Lfw+	Lfw++	LW	LZ	SZ	Belags-	Emissionen
Nr.		digkeit		2040	tags											korr.	Leq, 1 m
		km/h		Fz/d		1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	dB(A)	dB(A)
11	KS H, 60, Gefälle	60	3.0%	126600	5.86%	0.56%	2.16%	85.2%	0.36%	6.95%	0.35%	0.16%	3.11%	0.69%	0.44%	0.0	80.2
12	KS H, 60, flach	60	0.0%	126600	5.86%	0.56%	2.16%	85.2%	0.36%	6.95%	0.35%	0.16%	3.11%	0.69%	0.44%	0.0	80.1

Zeitraum nachts

Abs.	Strasse	Geschwin-	Gefälle	DTV	alpha	Bus	MR	PW	PW+	Lfw	Lfw+	Lfw++	LW	LZ	SZ	Belags-	Emissionen
Nr.		digkeit		2040	nachts											korr.	Leq, 1 m
		km/h		Fz/d		1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	9)	10)	dB(A)	dB(A)
11	KS H, 60, Gefälle	60	3.0%	126600	0.781%	0.90%	1.49%	88.6%	0.18%	5.88%	0.14%	0.10%	1.57%	0.83%	0.33%	0.0	71.1
12	KS H, 60, flach	60	0.0%	126600	0.781%	0.90%	1.49%	88.6%	0.18%	5.88%	0.14%	0.10%	1.57%	0.83%	0.33%	0.0	71.0



Massgebende Lärmbelastung 2040: Beurteilung pro Gebäude/Parzelle

Legende:

Adresse 1 Adresse 2 Alarmwert erreicht oder überschritten dito, aber Neubau nach 1985 oder unbebaute Parzelle

Adresse 3
Adresse 4
Adresse 5

Immissionsgrenzwert IGW überschritten Immissionsgrenzwert IGW eingehalten keine lärmempfindlich genutzten Räume

LSP	Adresse		Parz.	expon.	Fenster	mass-	Empf	Aları	nwert	IG	W	Lärmb	elastung	>AW	>IGW	Bemerkungen
Geb.			Nr.	Ge-	Fas-	gebende	stufe	tags	nachts	tags	nachts	Lr tags	Lr nachts	tags	tags/	
Nr.	Strasse	Nr.		schoss	sade	Nutzung	ES	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)		nachts	

Zwischenabschnitt 1:

Z VV I	ZWISCHEHADSCHIRIT 1.															
1	Allmendstrasse	V11c	969	1. OG	West	Wohnen	III	70	65	65	55	60	52	-	-	Scheune
2	Augass	1	135	2. OG	Südwest	Wohnen	III	70	65	65	55	61	53	-	-	